

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege**  
**der Ortsgemeinde Wallhalben**  
**vom 10.09.2007**  
**mit Änderungen vom 08.07.2013**

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- 1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- 2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich sind und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 5 %.

## § 7

### Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldner zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8

### Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 9

### Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Beiträge werden durch schriftliche Bescheide festgesetzt und mit je einem Viertel ihres voraussichtlichen Jahresbeitrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  1. am 15.05. mit ihrem voraussichtlichen Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
  2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Überschreiten oder unterschreiten die geleisteten Vorausleistungen die tatsächlich zu leistenden jährlichen Beiträge, ist im Folgejahr ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

## § 10

### Inkrafttreten

(2) Gleichzeitig tritt die Sitzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Wallhalben vom 22.04.1996 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der mit Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die Regelungen der Satzung vom 22.04.1996 weiter.